

Satzung

des „Tourismusverbandes Salzlandkreis e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Zuständigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Tourismusverband Salzlandkreis e. V.“ und hat seinen Sitz in Bernburg. Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Salzlandkreises.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen, den Fremdenverkehr/Tourismus im Salzlandkreis zu fördern, um dadurch die wirtschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet zu unterstützen.
- (2) Dies soll erreicht werden durch:
 - a) Förderung der dem Fremdenverkehr dienenden Maßnahmen, Einrichtungen und Betriebe in der Region, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verband;
 - b) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Fremdenverkehrs/Tourismus auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen und Gesetze;
 - c) Durchführung der Fremdenverkehrswerbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse und Bedeutung des Fremdenverkehrs/Tourismus;
 - e) Austausch von Erfahrungen und Informationen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs/Tourismus;
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen zur Pflege von Bereichen, die auch für den Fremdenverkehr/Tourismus von Bedeutung sind (z. B. Umwelt- und Naturschutz, Denkmalpflege);
 - g) Koordinierung der Tätigkeiten der Leistungsträger des Fremdenverkehrs/Tourismus;
 - h) Durchführung der Gästeinformation und Gästebetreuung;
 - i) begleitende Mitwirkung bei Infrastrukturmaßnahmen;
 - j) Zusammenarbeit mit überregionalen Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Einrichtungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs/Tourismus.

- (3) Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Verbandsmitglied erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme in seiner nächsten Vorstandssitzung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet oder wenn es durch sein Verhalten den Verband oder dessen Ansehen gröblich oder schwerwiegend schädigt;
 - c) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt werden.
- (6) Als „Fördernde Mitglieder“ können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung/Unterstützung des Verbandes besonders annehmen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen mit Stimmrecht sowie anderen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Verbandes wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinie der Verbandsarbeit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Verband sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung fristgerecht zu zahlen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen bzw. geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dieser als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren mindestens fünf Mitgliedern und max. zehn Mitgliedern zusammen.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt nur dann, wenn der Vorsitzende für verhindert erklärt oder verhindert ist.
Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Verbandsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich ein, so oft die Angelegenheiten des Verbandes es erfordern. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder (bei mindestens sieben Vorstandsmitgliedern) bzw. mindestens sieben seiner Mitglieder (bei maximal zwölf Vorstandsmitgliedern) anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Verbandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - c) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und Marketing/Werbeplanes;
 - d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Beschlussfassung gemäß Beitragsordnung Ziff. 1.11.

- (7) Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, er ist nicht Mitglied des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes auf der Basis einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Der ehrenamtliche Geschäftsführer ist gleichzeitig der Kassenvwart des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes beantragen oder diese auf Beschluss des Vorstandes einberufen wird.

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn in der ordnungsgemäßen Einladung daraufhin gewiesen wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und begründet, spätestens zwei Wochen vorher, dem Vorstand zugeleitet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsbericht), der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes;
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;

- c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung und der Rechnungsprüfer gem. § 9 dieser Satzung;
 - e) Beschlussfassung über den jährlichen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan;
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung gem. § 5 dieser Satzung;
 - g) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 dieser Satzung;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gem. § 11 dieser Satzung;
- (6) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn dieser Beratungspunkt in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt ist und diese Änderung mit einer mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 9

Rechnungsprüfer, Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.
Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzvorgänge des Verbandes und der diesbezüglichen Beratung des Vorstandes. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Buchführung/Gewinnermittlung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erstellt bzw. geprüft.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sie bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes entfällt das Verbandsvermögen an den Salzlandkreis. Der Salzlandkreis hat diese Mittel ausschließlich zur Förderung des Fremdenverkehrs/Tourismus zu verwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Januar 2008 außer Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.